



Stellungnahme
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmen-
richtlinie der Europäischen Union
(Fassung vom 05.08.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Entwurf und nehmen zu den aus unserer Sicht relevanten Fragen hiermit in aller gebotenen Kürze Stellung:

Die Asphaltindustrie in Deutschland gehört bereits seit vielen Jahren weltweit zu den Vorreitern eines verstärkten Wiedereinsatzes von ausgebauten Asphalten bei der Herstellung neuen Asphaltmischgutes in den Mischwerken der fraglichen Unternehmen. Insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist an dieser Stelle in den vergangenen Jahren die Richtschnur für den verstärkten Einsatz von Ausbauasphalten, also jenen Asphaltstraßenaufbruch, der bituminös und nicht-teerhaltig in signifikanten Größenordnungen von rund 11 Mio. t p.a.¹ wieder zum Einsatz gelangt. Seit Mitte der 90er Jahre ist es gelungen, die Wiederverwendungsquote bei hohen 80-90% des jährliche Gesamtanfalls zu etablieren.

Da es sich bei dem Entwurf in den für die Bauwirtschaft wesentlichen Punkten um eine 1:1-Umsetzung der AbfRRL handelt, beschränken wir uns in der hiesigen Stellungnahme auf einige allgemeine Anmerkungen.

Generell wäre es wünschenswert, die Wiederverwendung von Ausbauasphalten dadurch weiter zu stärken, eine diesbezügliche Klarstellung zum Begriff des Endes der Abfalleigenschaft herbeizuführen. Der Deutsche Asphaltverband hat hierzu bereits seine Rechtsauffassung mehrfach verdeutlicht². Der Gesetzgeber könnte hier unserer Auffassung nach mit einem entsprechenden Hinweis, beispielsweise in der Begründung des Gesetzestextes zu § 5 KrWG, vorangehen.

¹ DAV-Zahlen 2017

² <https://www.asphalt.de/service/literatur/infomaterial-download/veroeffentlichungen-des-dav/>

Im Übrigen werden die umweltpolitischen Zielsetzungen des Entwurfs geteilt. Dies gilt auch für die Neugestaltung des § 45 KrWG, demnach die weitere Stärkung der Wiederverwendung durch Einführung einer Bevorzugungspflicht beabsichtigt ist. Soweit dies vergaberechtlich möglich ist und auch die technischen Grenzen der Wiederverwendung sowie die Beschränkungen der tatsächlichen Verfügbarkeit über § 45 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs Berücksichtigung finden, wird dieser neue Ansatz einer konditionierten Bevorzugungspflicht durchaus begrüßt.

Gerne stehen wir bei weiteren Rückfragen zur Verfügung und werden uns im weiteren Gesetzfindungsprozess gerne beteiligen.